

1	Inhalt	
2	Geltungsbereich	2
3	Lieferungen.....	2
3.1	Lkw.....	2
3.1.1	Lkw- Lieferadressen / Anlieferzeiten GMH Recycling GmbH	2
3.1.2	StVO.....	3
3.2	Schiff.....	3
3.2.1	Wasser Code.....	3
3.3	Bahn.....	3
3.3.1	Bahn Code	3
3.4	Liefergegenstand	3
3.5	Liefermengen.....	3
3.6	Liefertermine.....	3
4	Materialbeschaffenheit.....	4
4.1	Stahlschrottqualitäten.....	4
4.2	Unzulässige Materialien bei Anlieferungen von Stahlschrott.....	4
4.2.1	gefährliche Gegenstände und Materialien	4
4.2.2	schädliche Schrottbegleiter	4
4.3	Maximale Abmessungen bei chargierfähigen Stahlschrottlieferungen.....	4
4.3.1	Anlieferung von Drahtmöppe, Coils und Rollmöppe.....	4
4.4	Maximales Stückgewicht bei chargierfähigen Stahlschrottlieferungen.....	4
4.5	Vormaterial für Aufbereitungsaggregate	4
4.5.1	Spezial- und Aufbereitungsschrotte	4
4.5.2	Annahme und Anlieferungen von NE-Metallqualitäten	5
4.5.3	Annahme von Metallschlämmen	5
4.6	Weigerungsgründe	5
4.7	Entgeltminderungen	5
4.7.1	Kostensätze	5
4.8	Sortenumstufung.....	6
4.9	Annahme ausgeschlossen	6
4.10	Analytisch auffälliges Material	6
5	Definitionen.....	6
6	Inkrafttreten	6
7	Checkliste Aufbereitungsschrotte.....	7

2 Geltungsbereich

Diese Annahmenvorschrift gilt für alle Rohstoff- und Schrottlieferungen an die GMH Recycling GmbH.

Sie gilt als Ergänzung zu

- den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die GMH Recycling GmbH
- den Sicherheitsrichtlinien und Rahmenbedingungen
- den Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott
- den Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereischrotten
- den Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von legiertem Eisen- und Stahlschrott
- der Europäischen Stahlschrottsortenliste
- den Incoterms (2020)
- den entsprechenden Einkaufskontrakten

in der jeweils gültigen Fassung.

3 Lieferungen

3.1 Lkw

Bei Lkw-Anlieferungen gelten, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, die bei den Betriebsstätten der GMH Recycling GmbH durch Voll- und Leerverwiegung ermittelten Eingangsgewichte als Grundlage für die entsprechende Abrechnung.

3.1.1 Lkw- Lieferadressen / Anlieferzeiten GMH Recycling GmbH

- **Betriebsstätte Osnabrück**
Rheinstraße 90 - 122 (Tor 2)
D-49090 Osnabrück
Montag - Freitag **06:00 - 16:00 Uhr**
- **Betriebsstätte Osnabrück**
Rheinstraße 90 - 122 (Tor 3)
D-49090 Osnabrück
Montag - Donnerstag **08:00 - 16:00 Uhr**
Freitag **08:00 - 15:00 Uhr**
- **Betriebsstätte Osnabrück-Schinkel**
Mindener Straße 158a
D-49084 Osnabrück
Montag - Donnerstag **08:00 - 16:00 Uhr**
Freitag **08:00 - 13:00 Uhr**
- **Betriebsstätte Dortmund**
Lütge Heide Str. 115
D-44147 Dortmund
Montag - Freitag **06:00 - 15:30 Uhr**
- **Betriebsstätte Bous**
Saarstraße 1
66359 Bous
Montag – Donnerstag **08:00 – 12:00 Uhr | 12:30 – 15:00 Uhr**
Freitag **08:00 – 12:00 Uhr | 12:30 – 13:00 Uhr**
- **Betriebsstätte Gelsenkirchen**
Grimbergstraße 77
45889 Gelsenkirchen
Montag - Freitag **07:00 - 15:00 Uhr**

3.1.2 StVO

Auf den Betriebsgeländen der GMH Recycling GmbH gilt die Straßenverkehrsordnung. Bei Verstößen behält sich die GMH Recycling GmbH vor, die Personalien des Fahrers aufzunehmen und diesem gegebenenfalls Fahrverbot auf dem Betriebsgelände zu erteilen.

3.2 Schiff

Der Versand hat grundsätzlich durch Schiffe mit Stahlböden zu erfolgen. Das Nettogewicht von Schiffsladungen wird durch Voll- und Leereiche im Löschhafen ermittelt. Gewichtsabweichungen zwischen dem so ermittelten Nettogewicht und dem Konnossementgewicht bleiben bis zu +/- 0,5 % unberücksichtigt und das Konnossementgewicht wird mit dem entsprechenden Eingangsbefund abgerechnet. Bei Differenzgewichten von mehr als +/- 0,5 % gilt das bei der Eiche im Löschhafen der GMH Recycling GmbH ermittelte Gewicht als Abrechnungsgrundlage.

Bei Anlieferungen von Spezialschrotten gelten, - sofern vertraglich nicht anders vereinbart - die durch Voll - und Leereiche ermittelten Eingangsgewichte als Abrechnungsgrundlage.

3.2.1 Wasser Code

- Osnabrück: Osnabrück-Hafen
- Dortmund: Hardenberg-Hafen

3.3 Bahn

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten für die Gewichtsermittlung bei Bahnanlieferungen die durch die Voll- und Leerverwiegung ermittelten Eingangsgewichte.

3.3.1 Bahn Code

- Osnabrück: 210278
- Dortmund: 434050

3.4 Liefergegenstand

Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung und Leistung ist ausschließlich unsere Bestellung maßgebend. Die GMH Recycling GmbH ist jederzeit berechtigt, betriebsbedingte Änderungen in der Art der Ausführung ebenso zu verlangen, wie Berichtigungen von offensichtlichen Schreib- und Rechenfehlern sowie sonstigen Irrtümern.

Die in der Bestellung genannten Schrottspezifikationen sind für den Lieferanten verbindlich.

3.5 Liefermengen

Die im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarten Vertragsmengen für die einzelnen Sorten sind ratierlich, fristgerecht und vollständig auszuliefern.

3.6 Liefertermine

Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich.

4 Materialbeschaffenheit

4.1 Stahlschrottqualitäten

Jede Stahlschrottlieferung wird auf Basis der „Europäischen Stahlschrottsortenliste“ befundet, sofern vorab keine abweichenden Material- und Abfalleigenschaften in schriftlicher Form vereinbart wurden.

Der Befund von den Betriebsstätten der GMH Recycling GmbH ist grundsätzlich die Abrechnungsgrundlage.

4.2 Unzulässige Materialien bei Anlieferungen von Stahlschrott

4.2.1 gefährliche Gegenstände und Materialien

- Sprengkörper & explosionsverdächtige Gegenstände*
- geschlossene Hohlkörper**
- Batterien
- radiologisch auffälliges Material
- unzureichend abgebundene Stahldrähte/-Seile oder Coils
- Schrotte mit schädlichen Anhaftungen

Von diesen Materialien geht ein hohes Gefahrenpotential aus und wird bei Feststellung der Beiladung entsprechend geweigert. Die Kosten für die notwendige Sortierung und eine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Aufbereitung werden in Rechnung gestellt.

4.2.2 schädliche Schrottbegleiter

- Nichteisenmetalle
- nichtmetallische Materialien und Materialien mit eventuellen NE-Anhaftungen, wie z.B. Getriebe, Motoren, Lager, Pumpen usw.
- Schlacke, Brennschlacke, Walzzunder, Schleifschlämme etc.
- leicht entflammbare Stoffe wie Gummianhaftungen, Kunststoffe, Öle und Schmierstoffe

4.3 Maximale Abmessungen bei chargierfähigen Stahlschrottlieferungen

Die maximalen Abmessungen je Schrottteil dürfen die Maße von 1,50 m x 0,50 m x 0,50 m nicht überschreiten.

4.3.1 Anlieferung von Drahtmöpfe, Coils und Rollmöpfe

- Anlieferungen müssen vorab angemeldet und homogen angeliefert werden
- Bei der Anlieferung von Drahtmöpfe, Coils und Rollmöpfe sind diese mit einem oder zwei Rödeldrähten, beziehungsweise mit drei Signodebändern zu sichern. Es muss zwingend gewährleistet sein, dass die Drahtmöpfe, Coils und Rollmöpfe zu keiner Zeit aufspringen.
- Gequetschte (gedrückte) Coils sind mit mind. zwei Signodebändern zu sichern, um ein Aufspringen des Coils zu verhindern.
- Offene Coils/Rollmöpfe werden als Sorte 8 lang/unchargierfähig befundet.
- Bei nicht konformer Anlieferung verweigern wir die Annahme.

4.4 Maximales Stückgewicht bei chargierfähigen Stahlschrottlieferungen

Das maximale Stückgewicht beträgt 500 kg.

4.5 Vormaterial für Aufbereitungsaggregate

Das Vormaterial ist abhängig von den zu versorgenden Aufbereitungsaggregaten. Hier ist eine individuelle Absprache erforderlich. Die Checkliste am Ende des Dokuments ist zwingend zu beachten.

4.5.1 Spezial- und Aufbereitungsschrotte

Bei Anlieferungen von Maschinen/Schwerschrotten müssen diese innen und außen frei von Ölen und Fetten sein. Zudem müssen alle Ölleitungen (Schläuche) vorab demontiert werden. Eine Spül-/Reinigungsbescheinigung ist für die entsprechenden Maschinenteile/Schrotte beizubringen. Sollten widererwarten bei der Anlieferung Öl- oder Fettinhalte festgestellt werden, muss die Maschine zu Lasten des Lieferanten durch eine Fachfirma gereinigt werden.

Die Abmessungen der Schwerteile dürfen maximal 3,80 m x 3,80 m x 10,00 m betragen.

Revisionsnummer: 13.0 Seite 4 von 7	Abteilung: Absatz, Beschaffung, Abrechnung Ebene 1: Qualitätsmanagement Ebene 2: Richtlinie	Erstellt / revidiert von: Adamek, Michael Erstellt / revidiert am: 06.10.2026	Genehmigt von: Geisler, Martin Genehmigt am: 06.10.2026
--	---	--	--

Die Abmessungen für Walzenkörper (ohne Zapfen) dürfen maximal 3,80 m x 3,80 m x 4,00 m betragen.

Das maximale Stückgewicht liegt für eine Abladung durch unseren Portalkran bei max. 60 t.

Bei Gewichten darüber hinaus muss die Anlieferung vorab terminiert werden und für den verbindlichen Anliefertermin ein Autokran bestellt werden. Sollte die Maschine an dem avisierten Tag nicht angeliefert werden, gehen die daraus entstehenden Kosten des Autokrans zu Lasten der Lieferanten. Des Weiteren muss das Schwerteil so unterlegt/unterbaut sein, dass für das Abladen eine Kette/Seil unterlegt werden kann.

Lieferungen von Schwerschrotten, die einer Entladung bedürfen, sind spätestens 5 Werktage vor dem Transporttermin! per E-Mail an folgende Adressen anzumelden:

- disposition-do.recycling@gmh-gruppe.de
- Ihrem Ansprechpartner aus dem Handel

4.5.2 Annahme und Anlieferungen von NE-Metallqualitäten

Jegliche NE-Metallbefundung erfolgt auf Basis der veröffentlichten Usancen des Metallhandels (VDM e.V.) in der jeweils gültigen Fassung, sofern vorab keine abweichenden Material- und Abfalleigenschaften vereinbart wurden.

Der Eingangsbefund ist grundsätzlich die Abrechnungsgrundlage.

4.5.3 Annahme von Metallschlämmen

Metallschlämme werden am Standort Rheinstraße 90 in 49090 Osnabrück unter folgenden Bedingungen angenommen:

- Es liegt ein gültiger Entsorgungsnachweis inklusive Deklarationsanalyse vor.
- Der Ölgehalt der Metallschlämme darf 30% nicht übersteigen.
- Lieferungen sind vorab anzumelden. Weigerungen

4.6 Weigerungsgründe

Siehe Punkt 4.2.

4.7 Entgeltminderungen

4.7.1 Kostensätze

- | | |
|--|---------------------|
| ▪ Elektromotore | 100,- €/Stück |
| ▪ Batterien
Ab einer Nennkapazität größer 15 Wattstunden | 1.500,- €/Stück |
| ▪ Sprengkörper & explosionsverdächtige Gegenstände* | 500,- €/Stück |
| ▪ Hohlkörper** | 500,- €/Stück |
| ▪ Sortierarbeiten | 200,- €/h |
| ▪ Schutt und Verunreinigungen | 190,- €/t |
| ▪ Ölhavarie (z.B. geplatzter Hydraulikschlauch) | 100,- € |
| ▪ Anlieferung öl- und schmierstoffverunreinigter Maschinen
Zuzüglich anfallender Aufbereitungs- und Entsorgungskosten. | 1.500,- €/Maschine |
| ▪ Überlänge / Übergröße / Überschreitung Stückgewicht
Die Vergütung der aussortierten Materialien erfolgt zum aktuellen Monatspreis.
Zuzüglich Sortierkosten. | |
| ▪ Zinnhaltiges (Sn) Material
Bei wiederholten Anlieferungen von zinnhaltigen Schrotten (besonders bei Neuschrotten) kann die Entgeltminderung individuell erhöht werden. | 500,- €/Anlieferung |
| ▪ Radiologisch auffälliges Material
Zuzüglich anfallender Gutachter-, Behörden- und Entsorgungskosten. | 500,- €/Stück |
| ▪ unvollständige oder falsche Frachtpapiere
z.B.: fehlende ASN-Nr., Yardbeleg, etc. | 20,- €/Anlieferung |

4.8 Sortenumstufung

Die deklarierte Sorte entspricht ganz oder teilweise nicht der gelieferten Sorte. Die Lieferung verbleibt bei den Betriebsstätten und wird entladen. Die Abrechnung erfolgt gemäß Befund.

4.9 Annahme ausgeschlossen

Die geweigerte Menge verbleibt nach Erkennen des Mangels nicht auf dem Werksgelände und wird umgehend an den Lieferanten zu dessen Lasten zurückgeschickt. Für die Behinderung der Betriebsabläufe und für die Verladung stellen wir für jede angefangene Stunde 150,- € in Rechnung.

4.10 Analytisch auffälliges Material

Die GMH Recycling GmbH behält sich vor, bei Schrottanlieferungen mit deutlichen Überschreitungen der nach der Europäischen Schrottsortenliste üblichen Grenzwerte der Nebenelemente (insbesondere Kupfer, Zinn, Chrom, Nickel, Molybdän, Schwefel, Phosphor, Kobalt und Blei) für erhöhten Sortieraufwand und notwendige Sicherungsmaßnahmen einen Pauschalbetrag zu berechnen und ggf. im Sinne des Verursacherprinzips die ausgewiesenen Fehlchargenkosten des Stahlwerks weiter zu belasten.

Insofern wird Punkt 9 der Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott außer Kraft gesetzt.

5 Definitionen

- ***, „Sprengkörper und explosionsverdächtige Gegenstände“:**
Sprengkörper sind z.B. Munitionen, Geschosse, Minen, Sprengstoffe.
Explosionsverdächtige Gegenstände sind z.B. Munitionsteile, mit Sprengstoff behaftete Gegenstände, Gefäße mit verdächtigem Inhalt und alle Gegenstände, bei denen Zweifel an der Ungefährlichkeit bestehen.
- **** „geschlossene Hohlkörper“:**
Geschlossene Hohlkörper sind z.B. Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase, nicht schadstoffentfrachtete Autostoßdämpfer, Hydraulikzylinder, Behälter für brennbare Flüssigkeiten, Fässer, Kanister und Klein-Container, die nicht mindestens einen Öffnungsquerschnitt aufweisen, der einen schädlichen Druckanstieg verhindert (UVV BGV D23). Die Öffnung von Behältern wird dann als unzureichend angesehen, wenn sie nicht sichtbar ist oder wenn die Öffnung weniger als 10 cm groß in jeglicher Richtung ist (Europäische Schrottsortenliste vom 01.07.95).

6 Inkrafttreten

Diese Regelung ersetzt alle vorherigen Annahmebedingungen/Liefervorschriften. Sie gilt ab dem 01. November 2026.

7 Checkliste Aufbereitungsschrotte

Die vom VERKÄUFER oder in dessen Auftrag verladene Maschine einschließlich Maschinenteilen bzw. Schwerteile, (nachfolgend insgesamt bezeichnet als „Abfall“) verfügt im Zeitpunkt der Verladung auf das Transportmittel (LKW/Waggon) sowie im Zeitpunkt der Ankunft beim Empfänger über folgende Beschaffenheit gemäß nachstehender Tabelle:

I. Beschaffenheit	Maschine/-teile	Schwerteile
Der Abfall wurde durch einen Fachbetrieb* trockengelegt.	ja ☐ nein ☐	-
Sämtliche Flüssigkeiten wurden abgelassen.	ja ☐ nein ☐	-
Der Abfall ist innen und außen frei von Ölen und Fetten.	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐
Sämtliche Revisionsklappen sind demontiert worden.	ja ☐ nein ☐	-
Sämtliche offenliegende Ölleitungen sind demontiert worden.	ja ☐ nein ☐	-
Es wird eine den Abfall betreffende Spül-/Trockenlegung-/Reinigungsbescheinigung mitgeführt.	ja ☐ nein ☐	-
Der Abfall ist so, z.B. auf Unterleghölzern oder Antirutschmatten, gelagert, dass ein gefahrloses Anschlagen und schadenvermeidendes Entladen mittels Krans möglich sind. Es können entsprechende Ketten/Seile untergelegt werden. Wird bei der Beladung auf spezielle Anschlagmittel oder Transportkonstruktionen zurückgegriffen, so sind diese durch den VERKÄUFER für die Entladung beigestellt.	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐
Bei Planenaufliegern ist die Laderaumabdeckung nach vorne oder hinten komplett verschiebbar, so dass direkt mittels Kran entladen werden kann.	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐
Die Abmessungen des Abfalls betragen max. 3,80 x 3,80 x 10,00 m. Bei Walzen ist der netto Walzenkörper (ohne Zapfen) nicht länger als 4m.	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐
Das max. Stückgewicht des Abfalls beträgt (für eine Abladung durch den Portalkran der GMH Recycling GmbH) max. 60 t. Ist das Stückgewicht größer 60 t, siehe II.	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐
Die Abfallanlieferung ist im Vorfeld mit der Disposition der GMH Recycling GmbH, telefonisch erreichbar unter 0231/88 08 41-0, terminiert worden.	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐
Bei Lieferung von Schwerteilen, die einer Entladung bedürfen, wurde dies spätestens fünf Werktage vor dem Transporttermin per E-Mail an den Ansprechpartner und disposition-do.recycling@gmh-gruppe.de angemeldet.		
Bei dem Abfall handelt es sich nicht um einen gefährlichen Abfall im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung.	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐
Bei dem Abfall handelt es sich nicht um Gefahrgut.	ja ☐ nein ☐	ja ☐ nein ☐

II.

Bei einem Gewicht größer 60 t (siehe vorstehend unter I. 10.) muss der Liefertermin zwischen den Parteien gesondert und einvernehmlich vereinbart werden. In diesem Fall wird für die Entladung durch die GMH Recycling GmbH eigens ein Autokran bestellt. Der Abfall muss in diesem Fall so unterlegt/unterbaut sein, dass für das Abladen Kette/Seile unterlegt werden können. Siehe auch I 7. Sollte der Abfall an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tag nicht angeliefert werden, trägt der VERKÄUFER alle daraus resultierenden Kosten; dazu gehören insbesondere auch Kosten für die Vorhaltung/Bereitstellung des Autokrans.

III.

Sollte der Abfall nicht über die vorstehend unter I. vereinbarte Beschaffenheit verfügen, wird die GMH Recycling GmbH die Annahme verweigern. Die in diesem Fall entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten des Rücktransports und einer anderweitigen Entsorgung des Abfalls, trägt allein der VERKÄUFER.

Revisionsnummer: 13.0 Seite 7 von 7	Abteilung: Absatz, Beschaffung, Abrechnung Ebene 1: Qualitätsmanagement Ebene 2: Richtlinie	Erstellt / revidiert von: Adamek, Michael Erstellt / revidiert am: 06.10.2026	Genehmigt von: Geisler, Martin Genehmigt am: 06.10.2026
--	---	--	--